



Antrag auf Anerkennung als Registerstelle gem. § 4 Absatz 3 der Verordnung über den Schutz freilebender Katzen im Stadtgebiet Berlin (Katzenschutzverordnung Berlin – KatSchutzV) vom 20. Mai 2021 (GVBl. S. 534)

Gemäß § 3 Absatz 2 KatSchutzV müssen Berliner Halter:innen, die einer nicht fortpflanzungs-fähigen Katze in Berlin unkontrollierten freien Ausgang gewähren, diese zuvor kennzeichnen und registrieren lassen. Die Registrierung hat bei einem von der für den Tierschutz zuständigen Senatsverwaltung von Berlin (Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz) nach § 4 Absatz 3 KatSchutzV anerkannten privaten Haustierregister (Registerstelle) zu erfolgen.

Hiermit beantragen wir die Anerkennung als Registerstelle gem. § 4 Absatz 3 KatSchutzV.

Antragsteller:in / Name des Haustierregisters:

Ansprechpartner:in:

Adresse / Sitz:

Mit der Anerkennung verpflichten wir uns

- gemäß § 4 Abs. 1 KatSchutzV mindestens folgende Daten der gemäß § 3 Absatz 2 KatSchutzV registrierten Katzen zu erfassen:
 - Geschlecht der Katze
 - Fortpflanzungsfähigkeit der Katze
 - Daten des Mikrochips
 - Name und Anschrift der Haltungsperson
- gemäß § 4 Absatz 2 KatSchutzV diese Daten an die zuständigen Berliner Behörden auf Anfrage weiterzugeben und
- gemäß § 4 Abs. 3 KatSchutzV das geltende Datenschutzrecht einzuhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers:in